

# Satzung des Vereins

## ExLibris – Bücherfreunde Gatersleben

### *§ 1 Zweck des Vereins*

Zweck des Vereins ist die Mitwirkung bei der Gestaltung eines vielfältigen geistig-kulturellen Lebens im Ortsteil Gatersleben der Stadt Seeland (Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt) und letzterer als Ganzes, insbesondere durch die ideelle Förderung und sachlich-organisatorische Unterstützung der öffentlichen Bibliothek im Ortsteil. Im Zentrum steht dabei das generationen- und medienübergreifende Wirken der Institution Bibliothek als Standortfaktor im ländlichen Raum.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung folgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### *§ 2 Name und Sitz des Vereins*

- (1) Der Name des Vereins lautet **“ExLibris – Bücherfreunde Gatersleben”**. Nach Eintragung in das Vereinsregister soll der Name den Zusatz “e. V.” für “eingetragener Verein” tragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gatersleben (Stadt Seeland, Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt).

### *§ 3 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 4 Mitgliedschaft*

- (1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen

Zielen des Vereins verpflichtet, diese aktiv oder passiv fördern und diese Satzung anerkennen. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Von den Mitgliedern sind monatlich Beiträge zu entrichten. Der Beitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Mit dem Vorstand können andere Zahlungsfristen vereinbart werden. Bei etwaigen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds,
- durch Austritt, der in Schriftform mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- durch Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

(4) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins in gleichem Maße offen.

### *§ 5 Verwendung der Vereinsmittel*

Geld- oder Sachmittel des Vereins dürfen nur entsprechend dem Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### *§ 6 Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### *§ 7 Mitgliederversammlung*

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr abzuhalten. Sie fasst Beschlüsse insbesondere über

- Anträge auf Änderung der Satzung,

- die Bestellung und Abberufung sowie die Entlastung des Vorstands,
- den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein,
- die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch gesonderte schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest, jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Versammlungstermin beantragen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültigen Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln schriftlich und geheim, außer wenn die Mitgliederversammlung geschlossen ohne Gegenstimme sich für einen anderen Wahlmodus entscheidet.

(4) Beschlüsse, die den Vereinszweck oder die Satzung ändern oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern innerhalb von vier Monaten seit Erstellung eingesehen werden können. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Einsichtnahme erhoben werden.

### *§ 8 Vorstand*

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(2) Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten. Für Rechtshandlungen, die den Verein mit mehr als 200 EURO

verpflichten würden, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

- (4) Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, die mindestens einmal im Kalenderquartal stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch die/den 1. Vorsitzenden oder, wenn diese/r verhindert ist, durch die/den 2. Vorsitzende/n.

### *§ 9 Auflösung und Zweckänderung*

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Auseinandersetzung findet nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches statt.

Nach Auflösung des Vereins oder einem Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Einheitsgemeinde Stadt Seeland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlossen in Gatersleben am 1. September 2015, geändert in § 8 (1) und (3) sowie § 9 am 19. August 2017 sowie in § 1, § 4 (1) und § 9 Abs. 2 Satz 1 am 28. September 2017

